

Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen und Straßenteilen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und auf Grund § 51 Abs. 2 und 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 17.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Reinigungspflichtige Straßen
- § 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht
- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen
- § 6 Grundstücksbegriff
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen und Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Brand-Erbisdorf. Sie reinigt die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 übertragen wird.
- (3) Auf öffentlichen Gehwegen (Verbindungswegen, Parkwegen und ähnlichem), die eine untergeordnete Bedeutung für den Fußgängerverkehr haben, besteht dann keine Schneeräum- und Streupflicht, wenn diese Wege auf Veranlassung der Stadt Brand-Erbisdorf mit einem entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet oder gesperrt worden sind.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Tierkot. Wildwuchs ist zu entfernen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildwuchsbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegendem Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen, ausgenommen Gehwege und Rinnläufe.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Die Reinigung hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen.
- (5) Schmutz, Schlamm, Abfälle, Laub und Wildbewuchs sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

- (6) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf eigene Kosten übertragen:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parksteifen, Mehrzwecksteifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teil des Straßenkörpers,
 - c) bei Ermangelung eines Geh- oder Radweges, die Breite von einem Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze
 - d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten
- Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Der Reinigungspflichtige bleibt auch dann verantwortlich, wenn er sich zur Erfüllung seiner Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedient.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Brand-Erbisdorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Übertragung der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Schneeräumungs- und Streupflicht folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf eigene Kosten übertragen:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen sowie Mehrzweckstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 - b) ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenzen einer Fußgängerzonen,
 - c) die halbe Breite in verkehrsberuhigten Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Dafür können Sand oder andere geeignete Mittel, jedoch keine Asche, Salz oder andere ätzende Stoffe verwendet werden. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerübergängen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 Metern.
 - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle

Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- c) Schnee ist in der Zeit von 06.30 bis 19.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 19.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Bei langanhaltendem Schneefall auch zwischendurch.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 06.30 bis 19.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 19.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Blitzeis) eingesetzt werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Anlagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind von Schnee und Eis freizuhalten. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße oder auf Straßenteile gebracht werden.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.
- (4) Bei extremen Witterungsverhältnissen und daraus folgenden Gefahren, kann der Oberbürgermeister besondere Regelungen treffen.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 17 des Sächsischen Straßengesetzes verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des nach dieser Satzung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt, soweit ihm dies zumutbar ist. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bilden oder bilden würden, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegen Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Graben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter oder der Seitenfront an der Straße liegen und die Grundstücke, die auf sonstige Weise durch die öffentliche Straße erschlossen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die Vorschriften über
 - Art und Umfang der Reinigungspflicht (§ 2)
 - die Reinigungspflicht (§ 3)
 - die Räum- und Streupflicht (§ 4)

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf Gehwegen vom 11.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Brand-Erbisdorf, den 18.09.2002

gez.

Zweig
Oberbürgermeister